

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
II C 1.7  
9(0)227 - 5688

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über Vierte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

## Vierte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung

Vom 17. Juni 2026

Auf Grund des § 39 Nummer 1, 5, 9, 10, 13 und 14 in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

### **Artikel 1**

Die Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Verordnung vom 3. März 2025 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 33a ein Komma und die Wörter „in eine Auftragsschule für Autismus und in Kleinklassen“ angefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) ausnahmsweise Kleinklassen und“

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Kleinklassen gemäß Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c sind Lerngruppen mit geringen Frequenzen. Sie befinden sich in der Regel in der Schule, zu dem das Schulverhältnis der Schülerinnen und Schüler besteht. Der Besuch einer Kleinklasse setzt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus und ist für die Schülerinnen und Schüler zeitlich zu befristen. Nach Ablauf der Befristung erfolgt vorrangig der Wechsel in eine Klasse an einer

allgemeinen Schule oder entsprechend dem Wunsch der Erziehungsberechtigten an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Über einen darüber hinaus fortgesetzten Verbleib in einer Kleinklasse entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.“

- c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.
3. In § 10 Absatz 4 Satz 1 und § 12 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ die Wörter „in Ausnahmefällen“ eingefügt.
4. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ das Wort „vorrangig“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „in Ausnahmefällen in“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ das Wort „vorrangig“ eingefügt und das Komma durch die Wörter „oder in Ausnahmefällen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Auftragsschulen für Autismus sind an allgemeinbildende Schulen angegliederte und in deren Schulprogramm ausgewiesene nicht selbständige Organisationseinheiten, die mindestens vier Klassen umfassen. Ihre Einrichtung setzt ein schulaufsichtlich genehmigtes, auf den Abbau autismusspezifischer Barrieren angelegtes Konzept der Schule voraus. Der Besuch einer Auftragsschule für Autismus steht ausschließlich Schülerinnen und Schülern mit der Förderstufe I oder II offen, die sonderpädagogischen Förderbedarf entweder im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ oder im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Verbindung mit einer Autismus-Spektrum-Störung haben.“
6. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Diagnostik- und Beratungslehrkräfte“ durch die Wörter „Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte“ ersetzt.
7. In § 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Diagnostik- und Beratungslehrkraft“ durch die Wörter „Beratungs- und Diagnostiklehrkraft“ ersetzt.
8. In § 33 Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

## 9. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „in eine Auftragschule für Autismus und in Kleinklassen“ angefügt.
- b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) An Auftragschulen für Autismus werden Schülerinnen und Schüler nach § 14 Absatz 4 aufgenommen. Bei einer Übernachtung werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit Geschwisterkindern besuchen werden, danach solche, die in dem Bezirk wohnen, in dem die Schule liegt. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) In Kleinklassen können im Rahmen des bestehenden Angebots ausschließlich auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, deren festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt der Kleinklasse entspricht; „Kleinklassen für Autismus“ stehen darüber hinaus nur Schülerinnen und Schülern mit der Förderstufe I oder II offen. Bei einer Übernachtung werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit Geschwisterkindern besuchen werden, danach solche, die in dem Bezirk wohnen, in dem die Schule liegt. Im Übrigen entscheidet das Los.“

## 10. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „ein Gutachten“ durch die Wörter „eine Stellungnahme“ und die Wörter „einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen“ durch die Wörter „des SIBUZ“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Stellungnahmen sind verschlossen dem zuständigen Bezirksamt - Schulamt - oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten. Ist die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig, kann auf die Vorlage ärztlicher Stellungnahmen verzichtet werden.“

cc) Die neuen Sätze 7 bis 9 werden aufgehoben.

d) Dem Wortlaut des Absatzes 6 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Beförderung ist so zu organisieren, dass Sicherheit, Würde und Kindeswohl der Schülerinnen und Schüler gewährleistet sind.“

11. In § 39 Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „7“ durch die Angabe „9“ und die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## **A. Begründung:**

### **a) Allgemeines**

Die Änderungen enthalten neben mehreren redaktionellen Anpassungen Konkretisierungen zu Auftragsschulen für Autismus sowie zu Kleinklassen und beseitigen eine unzutreffende, mittlerweile im Widerspruch zur Rechtsprechung stehende Regelung im Rahmen der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung.

### **b) Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der Sonderpädagogikverordnung)**

##### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Ergänzung der Überschrift des § 33a erfordert auch die entsprechende Änderung in der Inhaltsübersicht.

##### Zu Nummer 2 (§ 4):

Die Aufzählung in Absatz 3 wird um Kleinklassen ergänzt und damit klarer strukturiert. Diese Ergänzung spiegelt die Organisationsformen der temporären Lerngruppen wider, bei denen ebenfalls unterschieden wird, ob eine Kooperation mit den bezirklichen Jugendämtern erfolgt oder nicht. Kleinklassen wie auch temporäre Lerngruppen sehen nur einen vorübergehenden Verbleib von Schülerinnen und Schülern vor. Während temporäre Lerngruppen ein durchgängig inklusives Instrument sind, bei dem die Schülerinnen und Schüler weiterhin zum Teil in ihrer Klasse unterrichtet werden, werden Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen für einen gewissen Zeitraum außerhalb ihrer Klasse beschult. Absatz 8 beschreibt die wesentlichen formalen Merkmale von Kleinklassen.

##### Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 10, 12, 13):

Die Ergänzungen stellen den Ausnahmecharakter von Kleinklassen und sonderpädagogischen Kleinklassen eindeutig klar.

##### Zu Nummer 5 (§ 14):

Die Ergänzungen in Absatz 3 stellen den Ausnahmecharakter von Kleinklassen als auch von Auftragsschulen für Autismus klar. Der neue Absatz 4 beschreibt die Ausgestaltung der Auftragschule für Autismus, die Teil einer allgemeinbildenden Schule ohne formale Eigenständigkeit ist, aber eine Mindestanzahl an Klassen - und damit an Schülerinnen und Schülern - umfasst, die

inhaltlich einer Klasse an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ähnelt, da ihr Besuch einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf voraussetzt. Maßgebend für die Anerkennung als Auftragsschule ist, dass die Schule den Fokus langfristig auf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ legt und dafür ein Konzept entwickelt, das hohen fachlichen Ansprüchen genügt. Damit wird die Planbarkeit des Förderangebots einschließlich des entsprechenden Einsatzes von autismusspezifisch qualifiziertem Personal, aber auch von auf die Bedarfe von Menschen mit Autismus abgestimmte bauliche, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen sichergestellt, z. B. eine möglichst reizarme Umgebung mit Rückzugsmöglichkeiten. Dies dient insbesondere den Schülerinnen und Schülern, die mehr als alle anderen auf vorhersehbare, klare, stabile und verlässliche Strukturen angewiesen sind. Ebenfalls Teil des Konzepts soll die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sein und die Nutzung von autismusspezifischen Formen der Kommunikation.

Zu den Nummern 6 und 7 (§§ 16, 32):

Es handelt sich hier um redaktionelle Anpassungen, die einheitliche Verwendung einer Fachbezeichnung.

Zu Nummer 8 (§ 33):

Mit der Änderung wird ein bisher fehlerhafter Bezug korrigiert.

Zu Nummer 9 (§ 33a):

Die Überschrift wird um Kleinklassen und Auftragsschulen für Autismus erweitert. Entsprechende Ergänzungen sind zur Schließung von Regelungslücken notwendig. Bei beiden Organisationsformen handelt es sich nicht um Schulen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt. Andererseits wäre die Anwendung der Aufnahmebestimmungen der Schule, der die jeweilige Auftragsschule oder Kleinklasse zugeordnet ist, inhaltlich sachwidrig, da die Aufnahme stets einen sonderpädagogischen Förderbedarf voraussetzt. Daher werden bei der Aufnahme - analog zu Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt - vorrangig Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die Geschwisterkinder an der Schule haben oder im selben Bezirk wohnen, bevor ein Losverfahren durchgeführt wird.

Zu Nummer 10 (§ 36):

Einige Regelungen zur Beförderung und Schulwegbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen sind sowohl an die Rechtsprechung als auch an die Praxis anzupassen. Die Streichung in Absatz 1 ist erforderlich, weil der bisherige Satz 3 als Begründung für mehrere

Schulträger herangezogen wurde, um - mangels hinreichender Finanzierung - jegliche Schulwegbeförderung behinderter Kinder und Jugendlicher pauschal abzulehnen. Dies ist jedoch nicht zulässig. Die aktuelle Rechtsprechung (s. Beschluss des OVG Berlin 3 S 147/24 vom 8. Januar 2025), hebt die Bedeutung der Schulwegbeförderung für die Verwirklichung der Grundrechte der betreffenden behinderten Kinder und Jugendlichen ausdrücklich hervor. Die Streichung in Absatz 2 beseitigt eine Redundanz. Die darin enthaltene Aussage zur abweichenden Zuständigkeit ist sinngemäß bereits in Satz 2 enthalten. Die Änderungen in Absatz 4 stellen die Regelungen in eine logische Reihenfolge und ersetzen zudem die Notwendigkeit der Vorlage von Gutachten durch die Vorlage von Stellungnahmen. Dies entspricht der Praxis und kann das Verfahren vereinfachen und zeitlich verkürzen. Mit der Ergänzung in Absatz 6 werden Vorgaben zur Qualitätssicherung der Beförderung aufgenommen. Vertiefende Aussagen erfolgen in den Ausführungsvorschriften zur Beförderung und Schulwegbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen (AV SchüBe), insbesondere zum Einsatz von Begleitpersonen, zur Aufsicht und zur Schulwegbegleitung als Alternative zur Beförderung mit Bussen und Pkw. Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Schulwegbeförderung, z. B. Fixierungen, sind ohne entsprechenden gerichtlichen Beschluss unzulässig.

#### Zu Nummer 11 (§ 39):

Mit den Änderungen werden bisher fehlerhafte Bezüge korrigiert.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

#### **B. Rechtsgrundlage:**

§ 39 Nummer 1, 5, 9, 10, 13 und 14 in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist.

#### **C. Gesamtkosten:**

Keine.

#### **D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Keine.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Etwaige finanzielle Mehrbedarfe durch diese Änderungsverordnung werden vollständig im Rahmen der etatisierten Mittel des Einzelplan 10 ausgeglichen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Etwaige finanzielle Mehrbedarfe durch diese Änderungsverordnung werden vollständig im Rahmen der etatisierten Mittel des Einzelplan 10 ausgeglichen.

Berlin, den 17. Juni 2026

Katharina Günther-Wünsch  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie

**I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte**

## SopädVO

11

## Vierte Verordnung zur Änderung der SopädVO

### Inhaltsverzeichnis

§ 33a - Entscheidung über die Aufnahme in eine Schule mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt

### Inhaltsverzeichnis

§ 33a - Entscheidung über die Aufnahme in eine Schule mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in eine Auftragschule für Autismus und in Kleinklassen

### § 4

#### Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung

(3) Schulen können im Rahmen der Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde

- a) temporäre Lerngruppen (TLG),
- b) temporäre Lerngruppen in Kooperation mit bezirklichen Jugendämtern (TLG plus) und
- c) ausnahmsweise sonderpädagogische Kleinklassen in Kooperation mit bezirklichen Jugendämtern und in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe in Verbindung mit teilstationären oder ambulanten Leistungen nach den §§ 27, 32, 34 und § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einrichten.

Es gelten der jeweilige Rahmenlehrplan und die Stundentafeln für die allgemeine Schule, sofern in Teil II nichts Anderes bestimmt wird.

### § 4

#### Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung

(3) Schulen können im Rahmen der Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde

- a) temporäre Lerngruppen (TLG),
- b) temporäre Lerngruppen in Kooperation mit bezirklichen Jugendämtern (TLG plus),
- c) ausnahmsweise Kleinklassen und
- d) ausnahmsweise sonderpädagogische Kleinklassen in Kooperation mit bezirklichen Jugendämtern und in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe in Verbindung mit teilstationären oder ambulanten Leistungen nach den §§ 27, 32, 34 und § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einrichten.

Es gelten der jeweilige Rahmenlehrplan und die Stundentafeln für die allgemeine Schule, sofern in Teil II nichts Anderes bestimmt wird.

(8) Sofern an Schulen temporär besondere Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingerichtet werden, sind deren Erziehungsberechtigte über dieses pädagogische Angebot eingehend zu beraten. Über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz. Eine Teilnahme gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten ist ausschließlich bei ausgeprägtem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Autismus“ (bei Förderstufe II), sowie an beruflichen Schulen zudem im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zulässig; bei einer Teilnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist die Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen.

(9) Sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte können nach entsprechender Qualifikation und Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde als Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte beauftragt werden. Sie beraten Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf

(8) Kleinklassen gemäß Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c sind Lerngruppen mit geringen Frequenzen. Sie befinden sich in der Regel in der Schule, zu dem das Schulverhältnis der Schülerinnen und Schüler besteht. Der Besuch einer Kleinklasse setzt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus und ist für die Schülerinnen und Schüler zeitlich zu befristen. Nach Ablauf der Befristung erfolgt vorrangig der Wechsel in eine Klasse an einer allgemeinen Schule oder entsprechend dem Wunsch der Erziehungsberechtigten an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Über einen darüber hinaus fortgesetzten Verbleib in einer Kleinklasse entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(9) Sofern an Schulen temporär besondere Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingerichtet werden, sind deren Erziehungsberechtigte über dieses pädagogische Angebot eingehend zu beraten. Über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz. Eine Teilnahme gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten ist ausschließlich bei ausgeprägtem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Autismus“ (bei Förderstufe II), sowie an beruflichen Schulen zudem im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zulässig; bei einer Teilnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist die Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen.

(10) Sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte können nach entsprechender Qualifikation und Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde als Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte beauftragt werden. Sie beraten Schülerinnen

vermutet wird oder bereits festgestellt ist sowie kranke Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. Sie informieren über spezielle Fördermaßnahmen im Unterricht, in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und unterstützen auch die wohnortnahe Integration. Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte werden bedarfsgerecht durch das zuständige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ) eingesetzt, um auf der Grundlage eines schulaufsichtlich festgelegten Verfahrens festzustellen, ob und wie sonderpädagogische Förderung erfolgen sollte.

und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird oder bereits festgestellt ist sowie kranke Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. Sie informieren über spezielle Fördermaßnahmen im Unterricht, in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und unterstützen auch die wohnortnahe Integration. Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte werden bedarfsgerecht durch das zuständige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ) eingesetzt, um auf der Grundlage eines schulaufsichtlich festgelegten Verfahrens festzustellen, ob und wie sonderpädagogische Förderung erfolgen sollte.

### § 10

#### „Förderschwerpunkt Sprache“

(4) An allgemeinbildenden Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ eingerichtet werden (sonderpädagogische Sprachkleinklassen). § 25 Satz 3 findet Anwendung.

### § 10

#### „Förderschwerpunkt Sprache“

(4) An allgemeinbildenden Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ eingerichtet werden (sonderpädagogische Sprachkleinklassen). § 25 Satz 3 findet Anwendung.

### § 12

#### Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(4) An allgemeinbildenden Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde vorübergehend Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ eingerichtet werden. § 28 findet Anwendung.

### § 12

#### Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(4) An allgemeinbildenden Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ eingerichtet werden. § 28 findet Anwendung.

**§ 13****Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“**

(3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, in temporären Lerngruppen und sonderpädagogischen Kleinklassen nach § 4 Absatz 3 sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen gegebenenfalls in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt. Dabei sind Unterricht, Erziehung und Hilfeplanung aufeinander abzustimmen.

**§ 13****Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“**

(3) Maßnahmen zur Förderung werden vorrangig im gemeinsamen Unterricht, in temporären Lerngruppen und in Ausnahmefällen in sonderpädagogischen Kleinklassen nach § 4 Absatz 3 sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen gegebenenfalls in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt. Dabei sind Unterricht, Erziehung und Hilfeplanung aufeinander abzustimmen.

**§ 14****Förderschwerpunkt „Autismus“**

(3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, an Auftragsschulen und in den „Kleinklassen für Autismus“ durchgeführt. An allgemeinbildenden Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde „Kleinklassen für Autismus“ und „Auftragsschulen für Autismus“ eingerichtet werden; die Einrichtung von „Auftragsschulen für Autismus“ setzt zudem die Zustimmung der Schulbehörde voraus. Der Unterricht umfasst in den Kleinklassen und an den Auftragsschulen für Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe I oder II, die ganz oder teilweise nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, 35 Zeitstunden pro Woche. Er orientiert sich differenziert am individuellen Leistungsvermögen dieser Schülerinnen und Schüler. Die Verpflichtung, Leistungen entsprechend den Anforderungen des jeweils maßgeblichen Rahmenlehrplans zu bewerten, bleibt davon unberührt. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird für die Jahrgangsstufen 7 bis

**§ 14****Förderschwerpunkt „Autismus“**

(3) Maßnahmen zur Förderung werden vorrangig im gemeinsamen Unterricht oder in Ausnahmefällen an Auftragsschulen und in den „Kleinklassen für Autismus“ durchgeführt. An allgemeinbildenden Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde „Kleinklassen für Autismus“ und „Auftragsschulen für Autismus“ eingerichtet werden; die Einrichtung von „Auftragsschulen für Autismus“ setzt zudem die Zustimmung der Schulbehörde voraus. Der Unterricht umfasst in den Kleinklassen und an den Auftragsschulen für Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe I oder II, die ganz oder teilweise nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, 35 Zeitstunden pro Woche. Er orientiert sich differenziert am individuellen Leistungsvermögen dieser Schülerinnen und Schüler. Die Verpflichtung, Leistungen entsprechend den Anforderungen des jeweils maßgeblichen Rahmenlehrplans zu bewerten, bleibt davon unberührt. Eine ergänzende Förderung und Betreuung

10 mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

wird für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

(4) Auftragschulen für Autismus sind an allgemeinbildende Schulen angegliederte und in deren Schulprogramm ausgewiesene nicht selbständige Organisationseinheiten, die mindestens vier Klassen umfassen. Ihre Einrichtung setzt ein schulaufsichtlich genehmigtes, auf den Abbau autismusspezifischer Barrieren angelegtes Konzept der Schule voraus. Der Besuch einer Auftragschule für Autismus steht ausschließlich Schülerinnen und Schülern mit der Förderstufe I oder II offen, die sonderpädagogischen Förderbedarf entweder im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ oder im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Verbindung mit einer Autismus-Spektrum-Störung haben.

### § 16

#### **Sonderpädagogische Förderung bei einer Mehrfachbehinderung, Förderstufen**

(2) Schülerinnen und Schüler mit deutlich zusätzlichem Bedarf an Assistenz bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, der Fortbewegung, der Lagerung, der Kommunikation und bei der Steuerung ihres Verhaltens erhalten die Förderstufe I oder II. Dabei werden Schülerinnen und Schüler, die dauerhaft einer intensiven Pflege und umfassenden Unterstützung bedürfen, der Förderstufe II zugeordnet. Die Feststellung einer Förderstufe

### § 16

#### **Sonderpädagogische Förderung bei einer Mehrfachbehinderung, Förderstufen**

(2) Schülerinnen und Schüler mit deutlich zusätzlichem Bedarf an Assistenz bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, der Fortbewegung, der Lagerung, der Kommunikation und bei der Steuerung ihres Verhaltens erhalten die Förderstufe I oder II. Dabei werden Schülerinnen und Schüler, die dauerhaft einer intensiven Pflege und umfassenden Unterstützung bedürfen, der Förderstufe II zugeordnet. Die Feststellung einer Förderstufe

erfolgt durch die Diagnostik- und Beratungslehrkräfte des SIBUZ; das Verfahren regelt die Schulaufsichtsbehörde.

erfolgt durch die Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte des SIBUZ; das Verfahren regelt die Schulaufsichtsbehörde.

### § 32

#### Diagnostik und Förderplanung

(1) Mit der sonderpädagogischen Diagnostik wird in der Regel eine Diagnostik- und Beratungslehrkraft im Sinne von § 4 Absatz 9 Satz 1 beauftragt. Sie berücksichtigt in ihrer Stellungnahme

1. den Entwicklungs- und Leistungsstand des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers,
2. die von der Schule bereits durchgeführten Maßnahmen zur lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderung,
3. die Beratungsergebnisse mit den Erziehungsberechtigten,
4. vorhandene ärztliche oder psychologische Befunde sowie
5. bereits eingesetzte Testverfahren.

Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern, bei denen kognitive Einschränkungen vermutet werden, erhebt sie zusätzlich psychometrische Daten. Der kognitiven Leistungsüberprüfung sind in der Regel zwei wissenschaftlich anerkannte Testverfahren zu Grunde zu legen, von denen mindestens ein Test sprachfrei sein muss. Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache müssen alle Tests sprachfrei sein.

(2) Die Diagnostik- und Beratungslehrkraft nimmt in ihrer gutachterlichen Empfehlung dazu Stellung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und benennt bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf den sonderpäda-

### § 32

#### Diagnostik und Förderplanung

(1) Mit der sonderpädagogischen Diagnostik wird in der Regel eine Beratungs- und Diagnostiklehrkraft im Sinne von § 4 Absatz 9 Satz 1 beauftragt. Sie berücksichtigt in ihrer Stellungnahme

1. den Entwicklungs- und Leistungsstand des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers,
2. die von der Schule bereits durchgeführten Maßnahmen zur lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderung,
3. die Beratungsergebnisse mit den Erziehungsberechtigten,
4. vorhandene ärztliche oder psychologische Befunde sowie
5. bereits eingesetzte Testverfahren.

Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern, bei denen kognitive Einschränkungen vermutet werden, erhebt sie zusätzlich psychometrische Daten. Der kognitiven Leistungsüberprüfung sind in der Regel zwei wissenschaftlich anerkannte Testverfahren zu Grunde zu legen, von denen mindestens ein Test sprachfrei sein muss. Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache müssen alle Tests sprachfrei sein.

(2) Die Beratungs- und Diagnostiklehrkraft nimmt in ihrer gutachterlichen Empfehlung dazu Stellung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und benennt bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf den sonderpäda-

gogischen Förderschwerpunkt, soweit erforderlich mit Angabe der Förderstufe. Sind mehrere Förderschwerpunkte betroffen, wird der vorrangliche sonderpädagogische Förderschwerpunkt hervorgehoben. Die Empfehlungen enthalten Hinweise zur Förderplanung, zu erforderlichen Nachteilsausgleichen sowie, soweit erforderlich, zu ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen; mit den Erziehungsberechtigten und der Schule ist darüber ein Beratungsgespräch zu führen.

gogischen Förderschwerpunkt, soweit erforderlich mit Angabe der Förderstufe. Sind mehrere Förderschwerpunkte betroffen, wird der vorrangliche sonderpädagogische Förderschwerpunkt hervorgehoben. Die Empfehlungen enthalten Hinweise zur Förderplanung, zu erforderlichen Nachteilsausgleichen sowie, soweit erforderlich, zu ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen; mit den Erziehungsberechtigten und der Schule ist darüber ein Beratungsgespräch zu führen.

### § 33

#### **Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule**

(6) An inklusiven Schwerpunktschulen werden abweichend von Absatz 5 zunächst drei der vier nach Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren sonderpädagogischer Förderbedarf dem Förderschwerpunkt oder den Förderschwerpunkten entspricht, für den oder für die die Schule spezialisiert ist. Satz 1 gilt mit der Einschränkung, dass je Klasse nicht mehr als zwei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem Förderbedarf der Förderstufe II aufgenommen werden dürfen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, werden zunächst Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 aufgenommen, die abweichend von der Rangfolge in Absatz 4 bereits in der Primarstufe eine für ihren sonderpädagogischen Förderbedarf spezialisierte inklusive Schwerpunktschule besucht haben.

### § 33

#### **Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule**

(6) An inklusiven Schwerpunktschulen werden abweichend von Absatz 5 zunächst drei der vier nach Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren sonderpädagogischer Förderbedarf dem Förderschwerpunkt oder den Förderschwerpunkten entspricht, für den oder für die die Schule spezialisiert ist. Satz 1 gilt mit der Einschränkung, dass je Klasse nicht mehr als zwei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem Förderbedarf der Förderstufe II aufgenommen werden dürfen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, werden zunächst Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 aufgenommen, die abweichend von der Rangfolge in Absatz 5 bereits in der Primarstufe eine für ihren sonderpädagogischen Förderbedarf spezialisierte inklusive Schwerpunktschule besucht haben.

**§ 33a**

**Entscheidung über die Aufnahme in eine Schule mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt**

**§ 33a**

**Entscheidung über die Aufnahme in eine Schule mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in eine Auftragsschule für Autismus und in Kleinklassen**

(4) An Auftragsschulen für Autismus werden Schülerinnen und Schüler nach § 14 Absatz 4 aufgenommen. Bei einer Übernachfrage werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit Geschwisterkindern besuchen werden, danach solche, die in dem Bezirk wohnen, in dem die Schule liegt. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) In Kleinklassen können im Rahmen des bestehenden Angebots ausschließlich auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, deren festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt der Kleinklasse entspricht; „Kleinklassen für Autismus“ stehen darüberhinaus nur Schülerinnen und Schülern mit der Förderstufe I oder II offen. Bei einer Übernachfrage werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit Geschwisterkindern besuchen werden, danach solche, die in dem Bezirk wohnen, in dem die Schule liegt. Im Übrigen entscheidet das Los.

**§ 36**

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern**

(1) Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen, können auf Antrag für den

**§ 36**

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern**

(1) Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen, können auf Antrag für den

Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Behinderung vorübergehend ist. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht. Beim Besuch einer inklusiven Schwerpunktschule gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass auch für den Besuch einer weiter entfernten Schule Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden können, sofern die Schule auf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt nach § 37a Absatz 2 des Schulgesetzes spezialisiert ist, der dem Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entspricht.

(2) Der Antrag ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei Heim- und Pflegekindern von deren Personensorgeberechtigten, oder den geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zu stellen und über die Schule an das Bezirksamt - Schulamt -, in dessen Bereich die Schule liegt und das die Beförderungskosten trägt, zu richten. Bei den zentral verwalteten Schulen ist der Antrag über die Schule bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Die Schule reicht den Antrag mit ihrer Stellungnahme und den notwendigen Unterlagen an das Bezirksamt - Schulamt - oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Die Beförderungskosten für Berliner Schülerinnen und Schüler, die nach Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Schule außerhalb Berlins besuchen, werden von dem Bezirk getragen, in dem die Schülerinnen und Schüler ihren Hauptwohnsitz haben. Für die beruflichen Schulen liegt die Zuständigkeit bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Beförderungsmitteln erfüllt

Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Behinderung vorübergehend ist. Beim Besuch einer inklusiven Schwerpunktschule gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass auch für den Besuch einer weiter entfernten Schule Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden können, sofern die Schule auf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt nach § 37a Absatz 2 des Schulgesetzes spezialisiert ist, der dem Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entspricht.

(2) Der Antrag ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei Heim- und Pflegekindern von deren Personensorgeberechtigten, oder den geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zu stellen und über die Schule an das Bezirksamt - Schulamt -, in dessen Bereich die Schule liegt und das die Beförderungskosten trägt, zu richten. Bei den zentral verwalteten Schulen ist der Antrag über die Schule bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Die Schule reicht den Antrag mit ihrer Stellungnahme und den notwendigen Unterlagen an das Bezirksamt - Schulamt - oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Die Beförderungskosten für Berliner Schülerinnen und Schüler, die nach Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Schule außerhalb Berlins besuchen, werden von dem Bezirk getragen, in dem die Schülerinnen und Schüler ihren Hauptwohnsitz haben.

(4) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Beförderungsmitteln erfüllt

sind, ist in jedem Einzelfall vom zuständigen Bezirksamt - Schulamt - oder von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu treffen. Grundlage für die Entscheidung sind ein Gutachten der Schulärztin oder des Schularztes sowie gegebenenfalls einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und die Stellungnahme der Schule. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten gegenüber den in Satz 1 genannten Stellen begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen. Zuständig für die Begutachtung der Schülerinnen und Schüler ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder das SIBUZ des Bezirks, in dem die Schule liegt. Die ärztlichen Gutachten sind verschlossen dem zuständigen Bezirksamt - Schulamt - oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage ärztlicher Gutachten verzichtet werden.

(6) Für die Beförderung kommen in erster Linie Sammeltransporte in Betracht. Soweit sich der Einsatz solcher Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Zahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler und der Fahrstrecke als wirtschaftlich nicht sinnvoll erweist oder wenn es die Schwere oder Eigenart der Behinderung erforderlich machen, können auch Personenwagen (Mietwagen) eingesetzt werden.

§ 39

sind, ist in jedem Einzelfall vom zuständigen Bezirksamt - Schulamt - oder von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu treffen. Grundlage für die Entscheidung sind eine Stellungnahme der Schulärztin oder des Schularztes sowie gegebenenfalls des SIBUZ und die Stellungnahme der Schule. Die Stellungnahmen sind verschlossen dem zuständigen Bezirksamt - Schulamt - oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten. Ist die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig, kann auf die Vorlage ärztlicher Stellungnahmen verzichtet werden. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten gegenüber den in Satz 1 genannten Stellen begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen.

(6) Die Beförderung ist so zu organisieren, dass Sicherheit, Würde und Kindeswohl der Schülerinnen und Schüler gewährleistet sind. Für die Beförderung kommen in erster Linie Sammeltransporte in Betracht. Soweit sich der Einsatz solcher Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Zahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler und der Fahrstrecke als wirtschaftlich nicht sinnvoll erweist oder wenn es die Schwere oder Eigenart der Behinderung erforderlich machen, können auch Personenwagen (Mietwagen) eingesetzt werden.

§ 39

**Ausgleichsmaßnahmen**

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, kann bei der Berechnung des Durchschnittswerts für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses gemäß § 11 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 die Note in der Fremdsprache unberücksichtigt bleiben. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

**Ausgleichsmaßnahmen**

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, kann bei der Berechnung des Durchschnittswerts für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses gemäß § 11 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 und für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses gemäß § 11 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 die Note in der Fremdsprache unberücksichtigt bleiben. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Schulgesetz**

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist

### **§ 39**

#### **Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung**

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. das Verfahren zum Verlassen einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und zur Aufnahme an einer anderen Schule, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entfällt,
4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,
6. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
7. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
8. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,
10. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,
11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten

sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,

12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,

13. das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der Aufnahmekapazität an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt,

14. die Ausgestaltung der Auftragschulen für Autismus.

## **§ 54**

### **Allgemeines**

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.